



Name der Schülerin / des Schülers: _____

Klasse _____

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,

gem. § 10 Absatz 1 CoronaVO Schule besteht u.a. auch für die beruflichen Schulen grundsätzlich ein **Zutritts- und Teilnahmeverbot für alle Personen**,

1. die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
2. die sich nach einem positiven Test nach Maßgabe der CoronaVO Absonderung einem PCR-Test zu unterziehen haben,
3. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen,
4. die entgegen §§ 2 und 7 CoronaVO Schule keine medizinische Maske tragen oder
5. die weder einen Testnachweis noch einen Impf- oder Genesenen-Nachweis im Sinne des § 4 Absatz 2 CoronaVO vorlegen.

Bitte beachten Sie, dass gem. § 10 Absatz 4 CoronaVO Schule Schülerinnen und Schüler, für die ein Zutritts- und Teilnahmeverbot gem. § 10 Absatz 1 Nummer 4 oder 5 besteht, nicht berechtigt sind, ihre Schulpflicht durch Teilnahme am Fernunterricht zu erfüllen. Die Nichterfüllung der Schulpflicht in der Präsenz aufgrund der Zutritts- und Teilnahmeverbote nach Satz 1 gilt als Verletzung der Schulbesuchspflicht im Sinne von § 72 Absatz 3 und §§ 85 Absatz 1, 86 und 92 SchG.

Im Rahmen der Teststrategie werden wir in unserer Schule auch künftig regelmäßige Corona-Schnelltests anbieten. Im Falle Ihres Einverständnisses kann Ihr Kind / können Sie künftig an voraussichtlich 2-3 für Sie kostenlosen COVID-19-Schnelltests pro Woche in der Schule teilnehmen.

Hier noch einige Antworten auf mögliche Fragen:

• **Wie und wo wird der Test durchgeführt?**

Die Selbsttests erfolgen in den Klassenräumen unter Aufsicht von geschultem Personal.

• **Gibt es bei einem Schnelltest Nebenwirkungen oder andere Gefahren?**

Nein, Körperkontakt entsteht nur durch ein steriles, dünnes Wattestäbchen, das von der Schülerin / vom Schüler selbst in den Nasenraum eingeführt wird.

• **Werden persönliche Daten erhoben und gespeichert?**

Bei der Durchführung des Tests werden keine personenbezogenen Daten erhoben. Nur im Falle eines positiven Tests werden personenbezogene Daten (Adresse, Erreichbarkeit und Geburtsdatum) an das zuständige Gesundheitsamt weitergeleitet. Die Testteilnahme und die Testergebnisse selbst werden nicht protokolliert.

• **Was passiert bei einem positiven Testergebnis?**

Ein positiver Antigen-Schnelltest ist zunächst nur ein Hinweis auf eine mögliche Corona-Infektion. Bei Schnelltests kann es gelegentlich auch zu fehlerhaft-positiven Testergebnissen kommen. Daher muss ein positives Schnelltest-Ergebnis immer durch einen PCR-Test überprüft werden. Sollte ein Schnelltest ein positives Testergebnis liefern, werden wir Sie umgehend informieren.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Schulleitung: 07571 / 7409-500.

Einverständniserklärung zur Teilnahme an Corona-Schnelltests im Rahmen des Schulbesuchs

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass mein Kind bzw. ich (Name und Klasse bitte oben eintragen) an der Ludwig-Erhard-Schule per Antigentest getestet wird / werde.

Diese Einverständniserklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Datum

Unterschrift der / des
Erziehungsberechtigten

bzw. Unterschrift der volljährigen Schülerin /
des volljährigen Schülers